

Arbeitsrecht (Nr. 310/2006)

Übergabe des Kündigungsschreibens

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Will ein Arbeitgeber die Kündigungsfrist ausnutzen und einem Mitarbeiter am Abend des Monatsletzten das Schreiben an seinem Arbeitsplatz übergeben, muss er den Mitarbeiter antreffen. Ist dieser vorzeitig gegangen, gilt die Kündigung als nicht rechtzeitig zugegangen, es liegt keine „Zugangsverweigerung“ vor.

Urteil des LAG Köln vom 04. Oktober 2006

Aktenzeichen: 14 Sa 61/06

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 28. Oktober 2006**

28.10.2006